



Einwohnergemeinde
Walliswil b. Niederbipp

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp erlässt gestützt

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997
- die Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp vom 9. Dezember 2003

folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ZWECK UND ORGANISATION

Zweck	Art 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp. Es bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs.
Organe	Art 2 Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind in der Gemeinde zuständig: a) der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde b) die Bau- und Umweltkommission c) der Totengräber und Friedhofgärtner
Gemeinderat	Art 3 ¹ Der Gemeinderat a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte b) stellt das Friedhofpersonal an c) beaufsichtigt als übergeordnete Behörde das Bestattungs- und Friedhofswesen d) entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Bau- und Umweltkommission a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte
Bau- und Umweltkommission	² Die Bau- und Umweltkommission a) ist für den Unterhalt des Friedhofs und des Friedhofgebäudes verantwortlich b) beantragt zu Handen des Gemeinderates Gebührenanpassungen c) verwendet beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite d) stellt zu Handen des Gemeinderats Anträge betreffend den Voranschlag, Investitionen oder Änderungen des Friedhofreglements
Totengräber und Friedhofgärtner	³ Totengräber und Friedhofgärtner a) Rechte und Pflichten des Totengräbers und Friedhofgärtners sind nebst dem Personalreglement, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Pflichtenheft zu regeln. b) Anstellung, Besoldung und Entschädigung des Totengräbers und Friedhofgärtners richten sich nach dem Personalreglement.

II. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Übergeordnetes Recht	Art. 4 Betreffend Anzeigepflicht, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Exhumation, Bestattungs- / Beisetzungsbewilligungen und Bestattungsfrist gilt das übergeordnete Recht.
Aufbahrung	Art. 5 In der Regel erfolgt die Aufbahrung in einer Aufbahrungshalle in einer anderen Gemeinde. Die Organisation der Aufbahrung ist Sache der Angehörigen.
Bestattungszeiten	Art. 6 Als ordentliche Bestattungszeit gilt diejenige von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
Geistlicher	Art. 7 ¹ Die Angehörigen vereinbaren mit dem zuständigen Geistlichen das Datum und die Zeit der Bestattung. ² Der Geistliche informiert den Totengräber über den Bestattungszeitpunkt und organisiert das Geläute. ³ Findet die Bestattung ohne Geistlichen statt, vereinbaren die Angehörigen Datum und Zeit der Bestattung mit dem Totengräber.

III. FRIEDHOFORDNUNG

1. Bestattungsrecht

Ordentlicher Bestattungsort	Art. 8 ¹ Der Friedhof Walliswil bei Niederbipp ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp.
Auswärtige	² Verstorbene Personen, die nicht in der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührenverordnung in Walliswil bei Niederbipp beerdigt werden.

2. Gräber

Gräberarten	Art. 9 Der Friedhof enthält Reihengräber für Erdbestattungen, Reihengräber für Feuerbestattungen (Urnengräber) und ein Gemeinschaftsgrab. Doppelgräber sind nicht gestattet. Eine Urne kann in ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden.
-------------	---

Gräbermasse	<p>Art. 10 ¹ Die Gräber für die Erdbestattung müssen mindestens 150 cm tief sein.</p> <p>² Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach den Dimensionen der Särge.</p> <p>³ Muss eine besondere Sarggrösse verwendet werden, so ist dies dem Totengräber rechtzeitig bekannt zu geben.</p>									
Grabfelder	<p>Art. 11 ¹ Bei Reihengräbern misst jedes fertige Grabfeld:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Länge</td> <td style="text-align: right;">Breite</td> </tr> <tr> <td>Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern</td> <td style="text-align: right;">180 cm</td> <td style="text-align: right;">70 cm</td> </tr> <tr> <td>Feuerbestattung (Urnengräber)</td> <td style="text-align: right;">80 cm</td> <td style="text-align: right;">50 cm</td> </tr> </table> <p>² Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30 cm</p>		Länge	Breite	Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern	180 cm	70 cm	Feuerbestattung (Urnengräber)	80 cm	50 cm
	Länge	Breite								
Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern	180 cm	70 cm								
Feuerbestattung (Urnengräber)	80 cm	50 cm								
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 12 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche einer verstorbenen Person mit Urne beigesetzt.</p> <p>² Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden.</p>									
Einteilung der Grabfelder	<p>Art. 13 ¹ Die Einteilung der Gräber erfolgt durch den Totengräber.</p> <p>² Auf dem Friedhof werden keine reservierten Gräber zugeteilt.</p>									
Särge und Urnen	<p>Art. 14 Die Beisetzung der Leiche oder Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.</p>									
Ruhedauer	<p>Art. 15 ¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre.</p> <p>² Die Ruhedauer eines Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert. Nach der Aufhebung des Grabes wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.</p>									
Räumung der Grabfelder	<p>Art. 16 ¹ Die Bau- und Umweltkommission beschliesst nach Ablauf der Ruhedauer über die Aufhebung der Grabfelder. Die Angehörigen müssen rechtzeitig orientiert werden.</p> <p>² Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Bau- und Umweltkommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen.</p>									
Totenregister	<p>Art. 17 Über sämtliche Bestattungen führt der Totengräber ein genaues Register, das ihm die Bau- und Umweltkommission zur Verfügung stellt. Im Register werden in fortlaufender Nummerierung sämtliche Begrabenen festgehalten.</p>									

3. Gebühren

Gebühren

Art. 18 ¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde.

² Die im Zusammenhang mit den Grabstätten anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass sie diese Aufwendungen der Gemeinde decken.

³ Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens nach dem Grundsatz aus Absatz 2 in einer Gebührenverordnung fest.

Gebührenrahmen

	Einheimische	Auswärtige
Erdbestattung Erwachsene und Kinder	Fr. 1'100.00 bis Fr. 1'600.00	Fr. 1'400.00 bis Fr. 1'900.00
Feuerbestattung (Urnengrab)	Fr. 400.00 bis Fr. 700.00	Fr. 700.00 bis Fr. 1'000.00
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)	Fr. 350.00 bis Fr. 650.00	Fr. 650.00 bis Fr. 950.00
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 300.00 bis Fr. 600.00	Fr. 600.00 bis Fr. 900.00

4. Grabzeichen

Setzen der Grabzeichen

Art. 19 Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung, erst nachdem sich die Grabhügel genügend gesenkt haben, gesetzt werden.

Masse der Grabzeichen

Art. 20 ¹ Die maximale Grösse der Grabzeichen inkl. Sockel wird wie folgt bestimmt:

	Höhe	Breite	Dicke
auf Erdbestattungsgräbern	110 cm	60 cm	12-18 cm
auf Urnengräbern	90 cm	50 cm	12-18 cm

² Der Sockel darf maximal dieselbe Breite aufweisen wie das Grabfeld.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 3 cm überschreiten.

⁴ In besonderen Fällen entscheiden die Bau- und Umweltkommission (z. B. liegende oder schräge Grabplatten).

Materialien

Art. 21 Zulässige Materialien für Grabzeichen sind:

- Naturstein und Kunststein
- Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer Verwendung finden darf.
- Schmiedeeisen in kunsthandwerklicher Ausführung

Instandhalten /
Ersatzvornahme

Art. 22 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabzeichen sind von den Angehörigen in Stand zu stellen. Die Bau- und Umweltkommission kann dafür eine Frist setzen und nach deren unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Aufhebung

Art. 23 Bei der Aufhebung von Gräberfeldern werden die Grabzeichen und Pflanzen den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Über Grabzeichen und Pflanzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Bau- und Umweltkommission verfügen.

5. Friedhof

Friedhofruhe

Art. 24 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Schutz der Anlage

Art. 25 ¹ Auf der ganzen Friedhofanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen sind der Werkverkehr und Elektrorollstühle.

² Das Mitführen von Hunden mit Ausnahme von Blindenhunden ist verboten.

³ Das Verursachen von unnötigem Lärm, das Spielen lassen von Kindern, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber und das pietätlose Verhalten auf den Friedhof sind untersagt.

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

Art. 26 Die Einfassung der Gräber ist durch die Angehörigen zu organisieren.

Bepflanzung /
Grabpflege

Art. 27 ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber stören, sind nach Weisung der Bau- und Umweltkommission zurück zu schneiden oder zu entfernen. Im Weigerungsfall kann die Bau- und Umweltkommission die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

³ Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden, verfügt die Bau- und Umweltkommission nach Ihrem Ermessen.

Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes	<p>Art. 28 ¹ Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner unterhalten.</p> <p>² Die Ausschmückung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde vertreten durch die Bau- und Umweltkommission.</p> <p>³ Privater, nach der Beisetzung beigelegter Blumenschmuck, kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht wegeräumt werden.</p> <p>⁴ Am Gemeinschaftsgrab werden Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.</p>
Pflege der allgemeinen Anlage	<p>Art. 29 Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungs- und Abteilungshecken, Buschbordüren, Brunnen, usw.) ist die Bau- und Umweltkommission zuständig.</p>

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bussen	<p>Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 19 bis 21 sowie Art. 24 und 25 dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet.</p> <p>² Die Bau- und Umweltkommission verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.</p>
Weitere Vorordnungen	<p>Art. 31 Alle weiteren notwendigen Verordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement oder durch gesetzliche Bestimmungen umschrieben sind, werden durch den Gemeinderat beschlossen und sind im Anzeiger zu publizieren.</p>
Beschwerden	<p>Art. 32 ¹ Entscheide der Bau- und Umweltkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Friedhof- und Begräbnisreglement vom 13. Mai 1993 aufgehoben.</p>

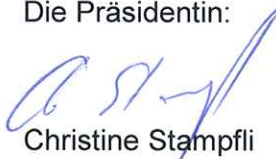
Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Walliswil bei Niederbipp am 2. Juni 2015 genehmigt.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 02.06.2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


Christine Stampfli



Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 18.06.2015

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler